

Statut der Südtiroler HochschülerInnenschaft, SH.ASUS (VFG)
Statuto dell' Associazione Universitaria Sudtirolese, SH.ASUS (APS)

ENTWURF DES VORSTANDES

Einschließlich der Anpassungen an GvD 117/2017

Einschließlich Modifizierungen vom 13.02.2019 (Besprechung mit Geschäftsstelle)

Einschließlich Modifizierungen vom 12.04.2019 (Besprechung mit Amt für Kabinettsangelegenheiten)

Einschließlich Modifizierungen vom 23.04.2019 (Besprechung im Vorstand)

Einschließlich Modifizierungen vom 30.05.2019 (Besprechung im Vorstand und mit Geschäftsstelle)

Vom Vorstand genehmigt am 30.05.2019

AUTONOME PROVINZ PROVINCIA AUTONOMA BOZEN-SÜDTIROL DI BOLZANO-ALTO ADIGE		
Protokoll- datum Data di protocollo	26 -08- 2019	Uhrzeit ora
Protokollnummer: numero di protocollo:		51.06/562949 P.C.

V. WK

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bestimmungen	3
2. Mitglieder	4
3. Organe der sh.asus	6
3.1 Der Ausschuss	6
3.2 Der/die Vorsitzende	8
3.3 Der/die Vizevorsitzende	9
3.4 Der Vorstand.....	9
3.5 Misstrauensantrag und Abwahl des Vorstandes vor Ablauf des Mandates.....	10
3.6 Abwahl von einzelnen Funktionstragenden.....	11
3.7. Der/die Kontrollbeauftragte	11
3.8 Der Ehemaligenrat	13
4. Die Geschäftsstelle	15
5. Vertretung in vereinsfremden Institutionen	15
6. Allgemeine Rücktrittsregelung	15
7. Arbeitskreise im Verein.....	16
8. Die Außenstellen des Vereins.....	16
9. Verankerung des Vereins jenseits der Außenstellen.....	18
10. Finanzen.....	19
11. Vereinsbücher	19
12. Statutenänderung, Änderung der Finanzordnung und Vereinsauflösung	19
13. Schlussbestimmung und Auslegung des Statuts	20
14. Durchführungsbestimmungen	21

1. L

1. Grundlegende Bestimmungen

1.1 Name, Sitz und Tätigkeiten des Vereins

- a) Name des Vereins ist „Südtiroler HochschülerInnenschaft (VFG)/Associazione Universitaria Sudtirolese (APS)“; er ist als Verein zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) verfasst. Sein Kürzel ist „sh.asus“. Der Vereinsname kann auch einsprachig verwendet werden.
- b) Die sh.asus ist ein sprachgruppenübergreifender Verein der Südtiroler Studierenden im In- und Ausland und all jener, die universitäre Einrichtungen in Südtirol besuchen. Der Verein hat seinen Sitz in Bozen. Hauptaufgabe der sh.asus ist es, die studentischen, sozialen und gesellschaftlichen Interessen dieser Studierenden zu vertreten.
- c) Die Aktivitäten der sh.asus beziehen sich auf die Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke. Darüber hinaus ist die Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem und kulturellem Interesse, in eingeschränktem Maße, vorgesehen. In den Rahmen der Vereinstätigkeit fällt auch außerschulische Bildung, die auf die Steigerung des Studien- und Ausbildungserfolges und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt und im Wesentlichen über die Studienberatung sowie die Abhaltung von Informationsveranstaltungen erfolgt.
- d) Die sh.asus bezieht zu studentischen und bildungspolitischen Themen ebenso Stellung wie zu kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Themen. Die sh.asus tritt diesbezüglich in der Öffentlichkeit auf und setzt entsprechende Maßnahmen.
- e) Die sh.asus ist ein Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und dessen überwiegender Teil der Tätigkeiten von den Mitgliedern überwiegend ehrenamtlich durchgeführt wird.
- f) Die sh.asus nimmt ihre Aufgaben im Sinne von Art. 8 auch mittels der freien Initiative der autonomen Außenstellen wahr, welche die Inhalte des Art. 1.1.c) beachten.
- g) Die Aufgaben der sh.asus werden zum Wohle der Südtiroler Studierenden vollzogen; die vom Verein ausgehenden Tätigkeiten und Veranstaltungen stehen jedoch allen unabhängig von Herkunft, Glaube, Geschlecht und Ähnlichem, offen.

1.2 Leitbild und Selbstverständnis des Vereins

- a) Der Verein bezweckt im allgemeinen Interesse der Gesellschaft die Förderung von Studierenden und die Schaffung und Aufrechterhaltung gerechter Studienbedingungen für Alle, ob Mitglied oder nicht. Die sh.asus richtet sich nach Grundsätzen der Gleichheit, unabhängig von Sprachgruppe, Geschlecht, Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, Religion und politischer Überzeugung.
- b) Die sh.asus verurteilt jede Form von Faschismus, Diskriminierung und willkürlicher, körperlicher, politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Gewalt. Der Verein fördert Maßnahmen zur Erlangung einer substantiellen Gleichberechtigung von allen Geschlechteridentitäten und zum Abbau geschlechterdiskriminierender Formen. Sie setzt sich für Möglichkeiten einer Teilnahme jedes Individuums in dem von ihm gewünschten Lebensbereich ohne Unterschied der Geschlechter ein. Der Verein befürwortet lebenslanges Lernen und die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen.
- c) Die sh.asus will Offenheit und Kritikfähigkeit fördern. Sie ist keiner politischen Partei oder Gruppierung zugehörig und sie fordert Solidarität zwischen Studierenden und anderen gesellschaftlichen Gruppen, sowie zwischen den Sprachgruppen des Landes.



2. Mitglieder

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2.2 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und Grundsatz der Nichtdiskriminierung

- a) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt und Bezahlung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages erworben. Die Außenstellen können Mitglieder und Beitretende nur aus besonderen Gründen sowie unter Beachtung der Vorgaben des zuständigen Vereinsorgans von der Pflicht der Entrichtung des Beitrages befreien.
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zuordnung zu einer der bestehenden Außenstellen oder zu den besonderen Untergliederungen des Vereins (Zentrale Bozen und Sammelkategorie „andere Städte“). Bei der Zuordnung muss der/die Beitretende den eigenen Studienort berücksichtigen.
- c) Ist die gewählte Außenstelle aus geschichtlichen Gründen bzw. rechtlicher Notwendigkeit ein eigenständiger Verein ausländischen Rechts, erwirbt der/die Beitretende formell die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein und damit zugleich und untrennbar auch jene in der sh.asus als Gesamtverein. Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die rechtliche Stellung der Außenstelle im Ausland. Hierfür wird eine Durchführungsbestimmung erlassen.
- d) Ordnet sich der/die Beitretende der Sammelkategorie „Andere Städte“ zu, muss er/sie bei Erklärung des Beitritts angeben, ob er/sie an einer engeren Mitwirkung am Vereinsleben interessiert ist und wird bei Bejahung in einen E-Mail-Verteiler aufgenommen, durch den er/sie zu Ausschusssitzungen eingeladen wird.
- e) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Art. 2.2, steht der Beitritt zur sh.asus allen offen; es ist untersagt, die Mitgliedschaft aus Gründen ethnisch-nationalistischer, religiöser, sexistischer oder sozialer Diskriminierung vorzuenthalten.

2.3 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind ordentliche Vereinsmitglieder, welche auf freiwilliger Basis mindestens den doppelten Mitgliedsbeitrag, der für die übrigen ordentlichen Mitglieder gilt, entrichten. Sie sind diesen in jeder Hinsicht gleichgestellt.

2.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die sh.asus verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Jedes Mitglied der sh.asus hat das Recht, dem Ausschuss würdige Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Ausschuss beschlossen.

2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags oder bei Ausschluss durch den Ausschuss.
- b) Der Ausschluss kann auf Vorschlag eines jeden Mitgliedes der sh.asus durch den Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Voraussetzung für den Ausschluss ist eine grobe Verletzung der Pflichten der Vereinsmitglieder, unehrenhaftes oder schädigendes Verhalten gegenüber der sh.asus oder die Unterstützung extremistischer Positionen bzw. solcher, die gegen die Prinzipien der Gleichheit, Demokratie und Toleranz verstoßen.



2.6 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder des Vereins genießen allesamt jegliche Rechte und jede Förderung, die im Sinne dieses Statuts gewährt werden können.
- b) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, die angebotenen Dienste und Hilfen in Anspruch zu nehmen, sowie bei Abstimmungen und Wahlen nach Maßgabe des vorliegenden Statuts von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- c) Alle Mitglieder verfügen grundsätzlich über passives Wahlrecht in den Organen des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die zugleich hauptamtlich für den Verein beschäftigt sind.
- d) Allen Mitgliedern steht die Einsicht in die Vereinsbücher im Sinne von Art. 11 offen. Sie müssen sich für die Einsichtnahme auf schriftlichem Wege an den Vorsitzenden/die Vorsitzende wenden. Anträgen auf Einsichtnahme, welche sich auf Protokolle, Gesprächsnotizen oder ähnliche Dokumente beziehen, kann nur stattgegeben werden, wenn sie binnen 60 Tagen ab Datum der Sitzung, des Treffens etc., welche bzw. welches protokolliert oder zusammengefasst wurde, beim Vorsitz eingehen. Der/die Vorsitzende definiert die Modalitäten der Einsichtnahme, bezüglich derer auch festgelegt werden kann, dass sie in der Geschäftsstelle des Vereins geschehen muss, und berücksichtigt dabei grundsätzlich die Erfordernisse der antragsstellenden Person.

2.7 Pflichten der Mitglieder

Sie sind verpflichtet, an den festgelegten Aufgaben entsprechend ihren Möglichkeiten mitzuwirken, zu den gefassten Beschlüssen und den gemeinsam in der Südtiroler HochschülerInnenschaft erarbeiteten Konzepten zu stehen und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zudem verpflichtet, die Beschlüsse des Ausschusses einzuhalten.

V. L.

3. Organe der sh.asus

Die Organe der sh.asus sind:

Der Ausschuss
Der Vorstand
Der/die Vorsitzende
Der/die Vizevorsitzende
Der/die Kontrollbeauftragte
Der Ehemaligenrat

3.1 Der Ausschuss

3.1.1 Wesen und Funktion

Der Ausschuss ist die Mitgliederversammlung der sh.asus und als solche das zentrale Organ der Willensbildung im Verein. In ihm sind die in Außenstellen mit und ohne Rechtspersönlichkeit organisierten Vereinsmitglieder vertreten sowie jene, die keiner Außenstelle angehören. Seine Sitzungen finden mittels Teilversammlungen in den Außenstellen und einer Delegiertenversammlung in der Bozner Zentrale des Vereins statt.

3.1.2 Zusammensetzung

- a) Der Ausschuss setzt sich aus den Delegierten der Außenstellen zusammen sowie, in beratender Funktion, aus dem/der Vorsitzenden in Vertretung des Vorstandes und einem Vertreter/einer Vertreterin der Geschäftsstelle. Der Vorstand ist angehalten, den Sitzungen beizuwohnen.
- b) Die Stimmrechte im Ausschuss werden entlang den Grundsätzen der demokratischen Proportionalität und der Berücksichtigung von Mindermeinungen, die in den Außenstellen vertreten wurden, vergeben. Außenstellen, deren Anzahl an ihnen zugeordneten Mitgliedern bis zu 80 beträgt, verfügen über zwei Stimmrechte im Ausschuss; Außenstellen, deren Anzahl an ihnen zugeordneten Mitgliedern zwischen 80 und 160 liegt, verfügen über vier Stimmen im Ausschuss; Außenstellen, deren Anzahl an ihnen zugeordneten Mitgliedern zwischen 160 und 240 liegt, verfügen über sechs Stimmen im Ausschuss; Außenstellen, deren Anzahl an ihnen zugeordneten Mitgliedern höher als 240 ist, verfügen über acht Stimmen im Ausschuss. Die Anzahl der Stimmrechte im Ausschuss, die einer Außenstelle zukommen, erhöht sich mit zunehmender Anzahl an ihr zugeordneten Mitgliedern in der im vorliegenden Absatz beschriebenen Regelmäßigkeit.
- c) Grundlage für die Zuteilung der Stimmrechte im oben genannten Sinne sind die Daten im Mitglieder-Online-Verzeichnis MOV. Die Außenstellen werden zugleich mit der Einberufung über ihre Anzahl an Stimmen informiert. Für die Feststellung der Anzahl an Stimmrechten gilt der Tag der Einberufung als Stichtag.
- d) Zu den Sitzungen des Ausschusses sind als beratende TeilnehmerInnen einzuladen: Die VertreterInnen der sh.asus im Landesbeirat für das Recht auf Hochschulbildung, der/die Vorsitzende der Studierendenvertretung der Freien Universität Bozen, welcher/welche sich durch eine von ihm/ihr dafür ernannte Person vertreten lassen kann.

3.1.3 Konstituierung und Organisation

- a) Spätestens eine Woche vor der Sitzung des Ausschusses in Bozen finden in sämtlichen Außenstellen Versammlungen statt, im Rahmen derer die Delegierten der Außenstellen im Ausschuss gewählt werden. Die mögliche Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach Art. 3.1.2 b). Die Delegierten verfügen über ein gebundenes Mandat, das sich auf die jeweils anstehende Sitzung des Ausschusses bezieht. Die Namen der Delegierten und deren tatsächliche Anzahl sind nach erfolgter Wahl umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- b) Die Sitzungen in den Außenstellen laut obigem Absatz gelten als Teilversammlungen im Sinne des Gesetzes und stehen allen Mitgliedern der Außenstellen offen.



c) Der Vorstand beschließt zu Beginn des Arbeitsjahres auf seiner ersten Sitzung die Termine für die Sitzungen des Ausschusses, bezogen auf den Zeitraum des Arbeitsjahres. Der Vorsitz teilt die Termine, welche in Rücksichtnahme auf gängige Praxis, Ferienzeiten und einer sinnvollen Verteilung der Jahrestätigkeit festgelegt werden, den Vorsitzenden der Außenstellen fest. Die Festlegung der Termine lässt die Einberufungspflicht der Sitzungen des Ausschusses unberührt.

3.1.3bis Vertretung der Mitglieder ohne Außenstellenzugehörigkeit

a) Auf schriftlichem Antrag von mindestens zehn Mitgliedern, die keiner Außenstelle zugehörig sind und für die die Bestimmung des Art. 2.2 d) gilt, beruft der/die Vorsitzende eine Teilversammlung der Behelfsmäßigen Sammelkategorie der Mitglieder ohne Außenstellenzugehörigkeit, welche jedoch keine ständige und den Außenstellen gleichzusetzende Sektion des Vereins bildet, ein und er/sie übernimmt entsprechend die Sitzungsführung.

b) Sofern die Beschlussfähigkeit der Teilversammlung gegeben ist, sind die zusammengekommenen Mitglieder berechtigt so viele Delegierte für die Ausschusssitzung zu wählen, wie es aufgrund der Größe der Behelfsmäßigen Sammelkategorie im Sinne des 3.1.2 b) rechtmäßig ist.

c) Für die Teilversammlungen der Behelfsmäßigen Sammelkategorie gelten die Bestimmungen des Art. 3.1.3 sinngemäß.

3.1.4 Verbot der Stimmenhäufung

Stimmenhäufung ist unzulässig. Jede Person kann maximal über eine Stimme verfügen.

3.1.5 Aufgaben des Ausschusses

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Bestimmung der Jahresschwerpunkte und der Richtlinien für die gesamte Tätigkeit der sh.asus;
- b) Allgemeine Standortbestimmung zu aktuellen und politischen Fragen;
- c) Entscheidungen zu den Satzungen und Geschäftsordnungen der Außenstellen, zum Statut der sh.asus und zur Finanzordnung der sh.asus;
- d) Bestimmungen zum Mitgliedsbeitrag;
- e) Ausschluss von Mitgliedern gemäß Art. 2.5 b);
- f) Einsetzung von Arbeitskreisen gemäß Art. 7;
- g) Wahl des/der Vorsitzenden, Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, des Ehemaligenrates und des/der Kontrollbeauftragten, sowie deren Abwahl;
- h) Beschlussfassung zu den festgelegten Tagesordnungspunkten;
- i) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Außenstellen, des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie des Berichts des/der Kontrollbeauftragten;
- j) Anhörung des Ehemaligenrates;
- k) Auflösung des Vereins gemäß Art. 12.3;
- l) Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes;
- m) Änderung des Statuts der sh.asus gemäß Art. 12.1

3.1.6 Einberufung des Ausschusses

a) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

b) Die Einberufung muss einen Monat vor dem Sitzungstermin ergehen und an alle Außenstellen, Gremien und Funktionsagenden der sh.asus übermittelt werden. Es sind auch jene Vereinsmitglieder ohne Zugehörigkeit zu einer Außenstelle einzuladen, die sich in den entsprechenden E-Mail-Verteiler haben aufnehmen lassen, damit sie ihr demokratische Recht auf Teilnahme an der Willensbildung im Verein mittels einer Stimme im Ausschuss im Sinne des Art. 3.1.3bis wahrnehmen können.

c) Bei einem begründeten Antrag von mindestens drei Außenstellen oder einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder muss der/die Vorsitzende unter Beachtung der obigen Bestimmungen so bald als möglich eine Ausschusssitzung einberufen.

d) In den Fällen des Art. 3.7.4 b) kann die Einberufung durch den Kontrollbeauftragten/die Kontrollbeauftragte erfolgen.

V. L. 7

3.1.7 Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einberufung mitgeteilt und im Vorfeld vom Vorstand erstellt, der hierfür Rücksprache mit den Außenstellen und der Geschäftsstelle hält.
- b) Abwahanträge müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die formalen Voraussetzungen gemäß Art. 3.5 gegeben sind.

3.1.8 Beschlussfähigkeit

- a) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- b) In zweiter Einberufung ist der Ausschuss auf jeden Fall beschlussfähig, sofern mindestens drei Außenstellen in der Sitzung vertreten sind.

3.1.9 Eröffnung und Sitzungsführung

- a) Die Ausschusssitzung wird von der nach dem Rotationsprinzip in alphabetischer Reihenfolge zuständigen Außenstelle eröffnet. Hierbei werden die Beschlussfähigkeit festgestellt, die Teilnehmenden begrüßt sowie die Inhalte und Ziele der Sitzung umrissen.
- b) Die weitere Leitung der Sitzung übernimmt der Vorstand.

3.1.10 Anträge und Abstimmungen im Ausschuss

- a) Alle Vereinsmitglieder sind dazu berechtigt, im Ausschuss Anträge zur Abstimmung vorzulegen; hiervon ausgenommen sind solche finanztechnischer Natur, die ausschließlich vom Vorstand eingebracht werden können, sowie Anträge zur Änderung des Statuts (siehe 12.1).
- b) Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, gelten im Ausschuss eingebrachte Anträge als angenommen, wenn ihnen die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder zustimmt.

3.1.11 Konstituierende Ausschusssitzung

- a) Als konstituierende Ausschusssitzung bzw. konstituierende Mitgliederversammlung gelten jene Sitzungen, anlässlich derer Vereinsämter im Sinne der Regelungen dieses Statuts neu zu wählen oder zu bestätigen sind. Konstituierende Ausschusssitzungen finden ordnungsgemäß im Abstand von zwei Jahren statt.
- b) Bei konstituierenden Ausschusssitzungen wird der Art. 3.1.8 b) nicht angewandt.

3.1.12 Weitere Bestimmungen

- a) Es finden mindestens vier Ausschusssitzungen im Jahr statt.
- b) Allfällige Fragen zum Sitzungsablauf werden vom Vorsitz entschieden, jedoch können mindestens fünf Delegierte verlangen, dass über die Frage durch den gesamten Ausschuss abgestimmt wird.

3.2 Der/die Vorsitzende

3.2.1 Aufgaben des/der Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist oberster Leiter/oberste Leiterin sämtlicher Vereinstätigkeit. Er/sie leitet die Vorstandssitzungen und beruft sie ein. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie befugt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, eigenverantwortlich zum Wohle des Vereins zu handeln; die hierbei getroffenen Entscheidungen bedürfen einer rückwirkenden Genehmigung des und werden andernfalls ihrer Gültigkeit verlustig.

3.2.2 Wahl und Einsetzung

- a) Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt nach Ablauf jeder Amtsperiode, bei Rücktritt des/der amtierenden Vorsitzenden oder bei dessen/deren Ausscheiden aus dem Verein.



b) Der/die Vorsitzende muss im ersten und zweiten Wahlgang mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt werden; im dritten Wahlgang genügt die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Der/die Vorsitzende bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorsitz gewählt wurde.

c) Stellt sich nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Verfügung, kann per Akklamation abgestimmt werden. Jedes stimmberechtigte Ausschussmitglied kann jedenfalls eine geheime Wahl fordern; hierfür ernennt die Sitzungsleitung zwei StimmzählerInnen, welche (nach Möglichkeit) nicht aus der Außenstelle der kandidierenden Personen stammen, ordentliche Mitglieder sein müssen und kein Amt auf Gesamtebene des Vereins innehaben dürfen.

d) Hauptamtlich Beschäftigte des Vereins haben grundsätzlich kein passives Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind Entsendungen in vereinsfremde Institutionen im Sinne von Art. 5 a).

3.2.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

3.2.4 Vertretung des/der Vorsitzenden

Die Vertretung des/der Vorsitzenden obliegt in ihrer Gesamtheit dem/der Vizevorsitzenden gemäß Art. 3.3.1 sowie in organisatorisch-technischer Hinsicht zusätzlich der Geschäftsstelle, welche in Sachbereichen, die der Aufrechterhaltung des regulären Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes dienen, autonom handelt, bei Fragen politischen Charakters und außerordentlichen Vorkommnissen jedenfalls in Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden. Diese Pflicht zur vorhergehenden Rücksprache entfällt bei Gefahr in Verzug bzw. Untätigkeit des/der Vorsitzenden und des/der Vizevorsitzenden.

3.3 Der/die Vizevorsitzende

3.3.1 Aufgaben

Der/die Vizevorsitzende vertritt den Vorsitzenden/die Vorsitzende in allen Bereichen, die laut Statut in die Zuständigkeit des Vorsitzes fallen. Darüber hinaus kann der/die Vorsitzende dem/der Vizevorsitzenden im Rahmen des besonderen Vertrauensverhältnisses einzelne Befugnisse übertragen, in Rücksprache mit dem Vorstand oder jedenfalls unbeschadet der vom Vorstand beschlossenen Arbeitsteilung.

3.3.2 Ernennung

Die Ernennung des/der Vizevorsitzenden ergeht durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende nach erfolgter Konstituierung des Vorstandes und aus dessen Reihen, sowie nach Genehmigung durch die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

3.3.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer des/der Vizevorsitzenden ist an die Mitgliedschaft der das Amt innehabenden Person im Vorstand gekoppelt; das Amt des/der Vizevorsitzenden ist bei Wechsel des Vorsitzes neu zu besetzen.

3.4 Der Vorstand

3.4.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei bzw. bis zu sieben weiteren Mitgliedern.



3.4.2 Aufgaben

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und als solches für die Umsetzung der vom Ausschuss gegebenen Richtlinien und die Ausführung von dessen Beschlüssen verantwortlich. Er wird hierbei von der Geschäftsstelle des Vereines unterstützt. Daneben ist der Vorstand insbesondere zuständig für:

- a) Die Verwaltung des Finanzvermögens unterstützt durch die zuständigen hauptamtlich Beschäftigten des Vereines;
- b) Regelung von Personal- und Finanzfragen, insbesondere der Finanzordnung und des Stellenplanes;
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Beziehungen zu anderen Institutionen;
- d) Planung und Koordination der Vereinstätigkeit auf Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses oder, bei laufenden Tätigkeiten, in autonomer Fortführung;
- e) Terminliche Planung der Ausschusssitzungen und Beauftragung der gemäß Art. 3.1.9 für die Eröffnung zuständigen Außenstelle;
- f) Genehmigung der Rechnungslegung der sh.asus, bevor sie dem/der Kontrollbeauftragten zur Begutachtung vorgelegt wird;
- g) Kontrolle der Tätigkeiten des/der dem Vorstand weisungsgebundenen Vorsitzenden;
- h) Aufsicht über die Vereinsbücher im Sinne von Art. 11 sowie die Verwaltung derselben, wobei der Vorstand von der Geschäftsstelle unterstützt wird;
- i) Alle sonstigen Obliegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

3.4.3 Vorschlag, Wahl und Einsetzung

Der Vorstand wird auf nicht verbindlichen Vorschlag des/der Vorsitzenden hin nach dessen/deren Wahl durch den Ausschuss kollektiv und mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.

3.4.4 Arbeitsweise

- a) Der Vorstand hält mindestens viermal jährlich Sitzungen ab, in deren Rahmen Entscheidungen mittels einfacher Mehrheit gefällt werden. Dabei verfügt jedes Vorstandsmitglied über eine Stimme. Es ist bei jeder Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen, das in der Geschäftsstelle hinterlegt wird und über dessen Inhalte der Ausschuss durch den Vorstand bei Ausschusssitzungen informiert werden muss.
- b) Die Abstimmungen im Vorstand können auch digital und per Umlaufbeschluss erfolgen, sofern die Identität der Abstimmenden erkenntlich ist. Der/die Vorsitzende besorgt die Schaffung einer hierfür geeigneten digitalen Infrastruktur.
- c) Unter Wahrung der obigen Bestimmungen entscheidet der Vorstand seine Arbeitsweise autonom.

3.4.5 Amtsdauer, Auflösung und Rücktritte

- a) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Bestätigung auf Vorschlag des/der im Vorfeld ebenfalls bestätigten Vorsitzenden ist unbeschränkt möglich. Bleibt die Bestätigung aus, muss der/die Vorsitzende schnellstmöglich einen Vorstand vorschlagen, der das Vertrauen des Ausschusses findet.
- b) Tritt der/die Vorsitzende zurück, muss auch zur Neuwahl des Vorstandes übergegangen werden.
- c) Tritt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, sind Neuwahlen des gesamten Vorstandes (nicht aber die Neuwahl des/der Vorsitzenden) nötig; andernfalls werden durch Rücktritt von Vorstandsmitgliedern freigewordene Stellen einzeln und auf Vorschlag des/der Vorsitzenden zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu besetzt.
- d) Nach Ablauf eines Jahres nach seiner Wahl oder jedenfalls rechtzeitig vor der letzten Sitzung des Ausschusses im laufenden Kalenderjahr kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit seine vorzeitige Auflösung beschließen. In diesem Fall finden zum nächstmöglichen Zeitpunkt Neuwahlen des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder statt.

3.5 Misstrauensantrag und Abwahl des Vorstandes vor Ablauf des Mandates

a) Auf Antrag von mindestens fünf Ausschussmitgliedern kann der Ausschuss, mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, dem Vorstand sein Misstrauen erklären. Der Misstrauensantrag ist in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen. Allfällige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Ausschusssitzung können bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand kann einen Misstrauensantrag nur dann ablehnen, wenn er nicht fristgerecht eingegangen ist.

b) Bei Annahme des Misstrauensantrages sind unmittelbar Neuwahlen durchzuführen. Wenn kein neuer Vorstand für eine Neuwahl zur Verfügung steht oder während der gesamten Sitzung keine nötige Mehrheit für einen neuen Vorstand mitsamt eines/einer neuen Vorsitzenden zustande kommt, verbleibt der bemisstraute Vorstand im Amt und der Misstrauensantrag gilt als gescheitert. Kann der bemisstraute Vorstand hingegen ersetzt werden, ist er abgewählt.

3.6 Abwahl von einzelnen Funktionstragenden

a) Es können grundsätzlich auch einzelne Mitglieder des Vorstandes abgewählt werden. Hierfür gelten die Vorschriften von 3.5 sinngemäß.

b) Die freigewordene Stelle bleibt bis zur Neubesetzung vakant.

c) Der/die Vorsitzende kann nur zusammen mit dem gesamten Vorstand abgewählt werden.

3.7. Der/die Kontrollbeauftragte

3.7.1 Funktion und Qualifikation

a) Der/die Kontrollbeauftragte nimmt die Funktion des unabhängigen Kontrollorgans des Vereines wahr.

b) Das Amt kann von all jenen ausgeübt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Vereinsmitglieder sind und als RechnungsprüferInnen die gesetzlich vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen.

c) Der/die Kontrollbeauftragte stellt seine/ihre Tätigkeit ein, wenn die gesetzlich vorgesehenen Schwellen für die Einführung eines Kontrollorganes unterschritten werden.

3.7.2 Aufgaben

Der/die Kontrollbeauftragte ist zuständig für:

a) Kontrolle des Vorstandes und der Geschäftsstelle des Vereins hinsichtlich der Befolgung des Statuts sowie der Gesetzestreue;

b) Kontrolle der Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele bzw. des Vereinszweckes, wobei auch der Zustand und die Tätigkeiten der Außenstellen zu berücksichtigen sind;

c) Bewertung der organisatorischen und administrativen Funktionen im Verein;

d) Begutachtung der Rechnungslegung der sh.asus, nachdem sie vom Vorstand provisorisch genehmigt wurde und bevor sie dem Ausschuss zur endgültigen Genehmigung vorgelegt wird. Der/die Kontrollbeauftragte teilt das Gutachten dem Vorstand und der Geschäftsstelle mit. Fällt es negativ aus, ist die Rechnungslegung einmalig zu revidieren; fällt es ein zweites Mal negativ aus, kann sie dennoch dem Ausschuss vorgelegt werden.

e) Inspektionsvisiten, die jederzeit gegenüber allen Organen des Vereins und der Geschäftsstelle durchgeführt werden können, in deren Rahmen der/die Kontrollbeauftragte ein Recht auf Bereitstellung all jener Unterlagen und Informationen haben, die der Inspektion dienlich sind;

f) Kompetenzen im Sinne des Art. 3.7.4;

g) Erstellung eines jährlichen Berichtes, der das Gutachten zur Rechnungslegung beinhaltet und die Einschätzungen des/der Kontrollbeauftragten im Sinne der Buchstaben a), b) und c) des Art. 3.7.2 zusammenfassend wiedergibt. Der Bericht wird dem eigens für den/die Kontrollbeauftragte vorgesehenen Vereinsbuch beigelegt und dem Vorstand, dem Ausschuss, dem Ehemaligenrat und der Geschäftsstelle vorgelegt.

V. L.

3.7.3 Wahl und Amtsdauer

Der/die Kontrollbeauftragte wird durch den Ausschuss gewählt, wobei die kandidierenden Personen vom Vorstand nominiert werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

3.7.4 Entgegennahme von Beschwerden

a) Ein Fünftel der Mitglieder der sh.asus kann bei dem/der Kontrollbeauftragten Beschwerde über Vorkommnisse und Missstände im Verein einlegen. Die Beschwerden werden bei der Erstellung des jährlichen Berichts berücksichtigt.

b) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder der sh.asus bei dem/der Kontrollbeauftragten Beschwerde einlegt, muss er/sie im Sinne von Art. 3.7.2 e) vorgehen oder jedenfalls unmittelbar Maßnahmen zur Behebung des Missstandes vorschlagen, die dem Ausschuss zu unterbreiten sind. Der/die Kontrollbeauftragte kann hierfür vom Vorsitz die Einberufung einer Ausschusssitzung verlangen. Bei Untätigkeit des/der Vorsitzenden oder des/der Vizevorsitzenden ist der/die Kontrollbeauftragte befugt, in dringenden Fällen eigenständig eine Ausschusssitzung einzuberufen. Dabei sind die Bestimmungen der Art. 3.1.6 und 3.1.7 sinngemäß anzuwenden.

3.7.5 Unterstützung des/der Kontrollbeauftragten

Der Vorstand kann, auch auf Anfrage des/der Kontrollbeauftragten, eine Person, die kein Vorstandsmitglied ist, dazu bestimmen, den Kontrollbeauftragten/die Kontrollbeauftragte in den Bereichen von 3.7.2 a), b) und c) beratend zu unterstützen, insbesondere um die Beschaffung von Informationen und Erfahrungen aus der konkreten Vereinstätigkeit zu erleichtern.

V. L.

3.8 Der Ehemaligenrat

3.8.1 Zusammensetzung

Der Ehemaligenrat besteht aus fünf ehemaligen Mitgliedern und/oder Ehrenmitgliedern der sh.asus. Sie dürfen im Verein keine anderen Ämter ausüben.

3.8.2 Aufgaben

- a) Der Ehemaligenrat übt eine beratende Funktion gegenüber Vorstand und Geschäftsstelle aus, die sich auf alle Aspekte des Vereinslebens erstrecken kann. In dieser Funktion kann er auch auf eigene Initiative aktiv werden. Es können Stellungnahmen verfasst werden, die sich sowohl auf grundsätzliche Überlegungen oder auf Probleme des Vereins beziehen können, als auch auf konkrete, operative Tätigkeiten der Vereinsorgane. Sie haben empfehlenden Charakter und werden dem Vorstand vorgelegt.
- b) Der Ehemaligenrat muss bei Statutenänderungen im Sinne von Art. 12.1 angehört werden und erstellt dabei ein Gutachten, welches dem Vorstand mitgeteilt wird.
- c) Der Ehemaligenrat muss bei jedem Auflösungsverfahren im Sinne von Art. 12.3 angehört werden.
- d) Der Ehemaligenrat nimmt seine Aufgaben überparteilich wahr und trifft sich mindestens einmal jährlich, wobei Protokolle anzufertigen sind.
- e) Sämtliche Stellungnahmen und Protokolle werden in das eigens für den Ehemaligenrat geführte Vereinsbuch aufgenommen.

3.8.3 Wahl des Ehemaligenrates

- a) Die Mitglieder des Ehemaligenrates werden vom Ausschuss einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.
- b) Finden sich keine neuen Kandidierenden für den Ehemaligenrat, geht der Ausschuss zur Bestätigung der scheidenden Mitglieder über; deren Mandat ist somit verlängert. Bestätigt der Ausschuss die scheidenden Mitglieder nicht, muss zu Neuwahlen übergegangen werden.
- c) Treten bis zu zwei Mitglieder zurück, sind die freigewordenen Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzeln neu zu bestellen. Bei Rücktritt von mehr als zwei Mitgliedern müssen Neuwahlen des gesamten Organs stattfinden.

3.8.4 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Ehemaligenrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl bzw. Bestätigung sind unbeschränkt möglich.

3.9 Das Schiedsgericht

3.9.1 Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die jeweils bei Bedarf im Sinne des Art. 3.9.2 ausfindig gemacht werden. Es ist zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, bzw. von Kompetenzkonflikten zwischen Vereinsorganen der sh.asus, berufen.
- b) Die von den Streitparteien ernannten SchiedsrichterInnen sollen ordentliche Mitglieder der sh.asus sein.

3.9.2 Schiedsverfahren

Die Einleitung des Schiedsverfahrens erfolgt mittels schriftlicher Ernennung eines Schiedsrichters/ einer Schiedsrichterin durch eine der beiden streitführenden Parteien, welche an den Vorsitz zu richten ist und die Streitsache sowie die Gegenpartei benennt. Binnen sieben Tagen fordert der/die Vorsitzende die Gegenpartei auf, innerhalb von sieben Tagen ihrerseits einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin namhaft zu machen. Nachdem beide SchiedsrichterInnen feststehen, wählen diese binnen sieben Tagen einvernehmlich eine dritte Person, welche als Gerichtsvorsitz das weitere

h. h.

Verfahren leitet. Sofern zwischen den Vertreter/innen der beiden Streitparteien keine Einigung erfolgt, wird im Weiteren vorgegangen, wie es die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.

3.9.3 Arbeitsweise des Schiedsgerichtes

a) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei seiner Beratung und Entscheidungsfindung geht das Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen, sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, vor.

b) Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes kann kein Einspruch erhoben werden.

v. L.

4. Die Geschäftsstelle

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die sh.asus unterhält in Bozen eine Geschäftsstelle mit hauptamtlich Beschäftigten. Die innere Organisation der Geschäftsstelle wird durch die hauptamtlich Beschäftigten unter Aufsicht und Anleitung des/der Vorsitzenden, von der Art. 3.4.2 b) unbeschadet bleibt, eigenständig geregelt. Anzahl und Eigenheiten der Stellen bzw. die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Beschäftigten sind im Stellenplan angeführt.

4.2 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die hauptamtlich Beschäftigten übernehmen im Rahmen der vom Ausschuss gegebenen Richtlinien und auf Anweisung des Vorstandes verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben und weitere Bereiche gemäß Stellenplan. Sie sind verantwortlich für den reibungslosen Ablauf ihrer Tätigkeiten und führen die ihnen zugeteilten Aufgaben eigenständig aus.

4.3 Verhältnis zu den Organen des Vereins

- a) Der/die Vorsitzende ist für alle organisatorischen Fragen bezüglich der hauptamtlich Beschäftigten zuständig. Er/sie schreibt eine nachzubesetzende Stelle aus und ist für Bewerbungsverfahren und Anstellungen zuständig.
- b) Die hauptamtlich Beschäftigten sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.
- c) Es besteht Rechenschaftspflicht gegenüber allen Organen des Vereins. Hauptamtlich Beschäftigte sind dazu angehalten, den Ausschusssitzungen beizuwohnen.

5. Vertretung in vereinsfremden Institutionen

- a) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Realisierung ihrer Vereinsziele kann die sh.asus auf Beschluss des Ausschusses Vereinsmitglieder als VertreterInnen in Institutionen außerhalb des Vereins einsetzen.
- b) Als VertreterInnen der sh.asus kommen vorzugsweise jene Vereinsmitglieder in Frage, die aktiv einem Studium an einer Hochschule nachgehen oder die zumindest vor nicht mehr als zwei Jahren aktiv studiert haben, sowie hauptamtlich Beschäftigte.
- c) Die VertreterInnen der sh.asus üben ihr Amt zugleich eigenständig und in ständigem Austausch mit dem Vorstand aus und sind verpflichtet, den Ausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeit zu informieren. Sie sind verpflichtet, vom Vorstand oder vom Ausschuss gegebene Richtlinien zu beachten, und sich in Abwesenheit von solchen nach bestem Wissen und Gewissen für die Sache des Vereins einzusetzen.

6. Allgemeine Rücktrittsregelung

Allen Inhabern und Inhaberinnen eines Vereinsamtes steht jederzeit der Rücktritt ohne Angabe von Gründen offen. Der Rücktritt ist zunächst dem Vorstand bekanntzugeben und führt zur Neuwahl des frei gewordenen Postens; die Neuwahl wird vom Vorsitz eingeleitet und erfolgt nach den Bestimmungen, die für das jeweilige Amt (oder jedenfalls sinngemäß) gelten.



7. Arbeitskreise im Verein

- a) Es können Arbeitskreise eingerichtet werden. Sie dienen der freien Persönlichkeitsentfaltung und Teilhabe der Mitglieder innerhalb des Vereinslebens sowie der Unterstützung der übrigen Vereinsorgane. Die Arbeitskreise können daher ihre Aufgabe wahrnehmen durch:
- aa) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Vereinsorgane zur Vereinstätigkeit und ihrer Gestaltung;
 - bb) Befassung mit Angelegenheiten, die der individuellen und kollektiven Fortbildung der Mitglieder in Sachen Kultur, Kunst, Politik und Wissenschaft dienlich sind;
 - cc) Planung und Aufsicht über die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, sofern hierfür ein Auftrag des Ausschusses vorliegt, und jedenfalls im Rahmen bzw. auf Grundlage des im Ausschuss Beschlossenen.
- b) Die Teilnahme an den Tätigkeiten der Arbeitskreise steht jedem ordentlichen Vereinsmitglied und Ehrenmitglied offen.
- c) Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen muss auf Antrag eines in den Ausschuss delegierten Mitgliedern erfolgen. Sie ergeht durch den Ausschuss.
- d) Sofern der Themenbereich des Arbeitskreises in einer Ausschusssitzung behandelt wird, sind zu dieser auch die Arbeitskreismitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, einzuladen.

8. Die Außenstellen des Vereins

8.1 Wesen und Funktion

Die Außenstellen der sh.asus sind deren dezentrale Niederlassungen. Sie üben die Funktion von autonomen Sektionen des Vereins aus und gestalten ihre Aktivität nach dem Willen der Vereinsmitglieder, die der jeweiligen Außenstelle zugehören, und jedenfalls unter Beachtung der Vereinsziele der sh.asus bzw. im Rahmen der verbindlichen Bestimmungen auf Ebene des Gesamtvereines. Die Außenstellen dienen der Förderung des Zusammenhalts zwischen den Südtiroler Studierenden, der Verbreitung der Ideale und Ziele des Vereins gemäß vorliegendem Statut, der Umsetzung der Beschlüsse oder Richtlinien der gemeinsamen Vereinsorgane und der Erfüllung ihrer sonstigen, in Folge einzeln angeführten Aufgaben.

8.2 Aufgaben der Außenstellen

Die Außenstellen des Vereins sind zuständig für:

- a) Erfüllung ihrer Funktion gemäß Art. 8.1;
- b) Einrichtung von Beratungsdiensten;
- c) Gemeinsame kulturelle, politische und soziale Persönlichkeitsbildung der Mitglieder;
- d) Abhaltung von mindestens einer Vollversammlung im Jahr innerhalb November des laufenden Jahres, die insbesondere der Abhaltung von Wahlen, der Bestellung und/oder Entlastung der zwingend vorgesehenen Funktionstragenden gemäß Art. 8.3.1 c) sowie der Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des/der Vorsitzenden, dient;
- e) Führung des digitalen Mitgliederverzeichnisses des Vereins; die Außenstellen sind verpflichtet, jedwede Änderung im Bestand der ihr zugehörigen Vereinsmitglieder – Neueintritte, Austritte, Ausschlüsse, Ummeldungen in eine andere Außenstelle – unverzüglich in das bereitgestellte Onlinesystem MOV einzugeben.

8.3 Innere Organisation der Außenstellen

8.3.1 Bestimmungen zur Struktur der Außenstellen

Alle Außenstellen verpflichten sich, in ihren Statuten und Geschäftsordnungen bzw. ihrer Tätigkeit folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Etablierung demokratischer Strukturen, die es jedem zugehörigen Vereinsmitglied erlauben, innerhalb der Außenstelle Verantwortung in unterschiedlichem Ausmaß zu übernehmen, die eigenen Vorstellungen einzubringen und umzusetzen;
- b) Damit einhergehend die regelmäßige Abhaltung von freien und gleichen Wahlen für die Organe der Außenstelle;
- c) Einsetzung eines/einer Vorsitzenden, eines/einer Vizevorsitzenden, eines Finanzreferenten/einer Finanzreferentin und eines Schriftführers/einer Schriftführerin – aus dem Kreise der zugehörigen Vereinsmitglieder – als zwingend notwendige Organe jeder Außenstelle;
- d) Etablierung eines Ausschusses, der durch die Vollversammlung aller zugehörigen Vereinsmitglieder legitimiert ist, der Planung von Ausrichtung, Programm und Praxis der Außenstelle dient und der die Umsetzung seiner Beschlüsse sowie Teile seiner Kompetenzen an ein engeres Leitungsorgan delegieren kann;
- e) Bemühung um Offenheit, Transparenz, Abbau von internen Hierarchien und Autoritäten, sowie um den Erhalt und die Steigerung der Mitgliederzahlen.

8.3.2 Die Vorsitzenden der Außenstellen

- a) Die Vorsitzenden der Außenstellen verkörpern diese nach außen und sind für deren ordentliche Arbeitstätigkeit verantwortlich. Sie haben sich dem Vorstand der sh.asus in allen Belangen politischer, organisatorischer und finanzieller Natur zu verantworten, sowie gegenüber Dritten hinsichtlich aller in Eigenverantwortung getroffener Entscheidungen.
- b) Die Vorsitzenden der Außenstellen bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Gleiches gilt für die Finanzreferenten/Finanzreferentinnen der Außenstellen.

8.4 Verpflichtungen der Außenstellen gegenüber den Organen der sh.asus

- a) Die Außenstellen haben das Recht und die Pflicht, über VertreterInnen an den Ausschusssitzungen des Vereins teilzunehmen. Bei jeder Ausschusssitzung sollen jeweils mindestens so viele VertreterInnen der Außenstelle anwesend sein, wie ihr Stimmen zustehen. Kann niemand die Außenstelle vertreten, ist dies rechtzeitig der Geschäftsstelle zu melden.
- b) Die Außenstellen haben die Pflicht, Bedingungen zu schaffen, die eine reibungslose Kommunikation zwischen ihnen und dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle des Vereins, ermöglichen, und insbesondere Anfragen von Vorstand und Geschäftsstelle zeitnah zu beantworten.
- c) Die Außenstellen haben die Pflicht, gegenüber dem Ausschuss der sh.asus jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen.
- d) Die Außenstellen müssen, bei Änderung ihrer Satzungen, eine aktualisierte Version bei der Geschäftsstelle hinterlegen.

8.5 Programm

Über ihr Programm entscheidet jede Außenstelle frei und unter Rücksichtnahme auf die oben angeführten Grundsätze.

8.6 Außenstellen mit Rechtspersönlichkeit

- a) Außenstellen, die nach der jeweiligen Rechtsordnung als eigenständige Vereine verfasst sind, genießen die vollen Rechte, die mit einer solchen rechtlichen Anerkennung verbunden sind. Gleichzeitig verpflichten sie sich zu voller Solidarität gegenüber den gemeinsamen Organen des Vereins sh.asus, zum Prinzip einer loyalen Kooperation mit den übrigen Außenstellen und anerkennen die Gültigkeit sämtlicher Regelungen, die die sh.asus für den Verein in seiner Gesamtheit beschließt.
- b) Die Vereinsstatuten der Außenstellen sowie deren Geschäftsordnungen dürfen dem vorliegenden Statut nicht zuwiderlaufen.
- c) Die Umsetzung dieses Artikels wird mittels einer Durchführungsbestimmung geregelt.

V. L.

8.7 Gründung einer Außenstelle

- a) Zur Gründung einer neuen Außenstelle müssen am entsprechenden Hochschulort zum gegebenen Zeitpunkt mindestens 50 SüdtirolerInnen studieren.
- b) Der Gründung einer Außenstelle geht die Einrichtung einer Hochschulgruppe gemäß Art. 9.1 voraus. Nach einem Probejahr als Hochschulgruppe kann die werdende Außenstelle ihre Konstituierung beim Vorstand beantragen, der diesen Antrag überprüft und im Ausschuss stellt.
- c) Bei Annahme des Antrages mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gilt die Außenstelle als gegründet. Die Organisation der Arbeiten zur Umsetzung dieses Beschlusses wird jeweils frei und einvernehmlich bestimmt.

8.8 Auflösung einer Außenstelle

Eine Außenstelle kann wie folgt aufgelöst werden:

- a) Freiwillige Auflösung durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Vollversammlung der Außenstelle. Dieser Beschluss muss durch einen 2/3-Beschluss des Ausschusses bestätigt werden;
- b) Mögliche Auflösung durch den Ausschuss der sh.asus wegen groben Verstoßes gegen die Richtlinien des Vereins oder Nichtwahrnehmung der Aufgaben der Außenstelle. Der schriftliche Antrag auf Auflösung einer Außenstelle kann vom Vorsitz oder von drei Mitgliedern des Ausschusses eingebracht werden. Für die Auflösung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

9. Verankerung des Vereins jenseits der Außenstellen

9.1 Hochschulgruppen

Auf Antrag von mindestens vier Personen können in allen Hochschulstandorten ohne eigene Außenstelle Hochschulgruppen des Vereins gegründet werden. Dem Antrag müssen ein Tätigkeitsprogramm sowie eine (zusammenfassende) Geschäftsordnung beigelegt werden. Die Hochschulgruppe gilt als Vorstufe zur regulären Außenstelle und übernimmt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dieselben Funktionen wie diese.

9.2 Kontaktpersonen

Einzelne interessierte Personen können sich vom Vorstand als Kontaktperson in Hochschulstandorten einsetzen lassen, in denen weder eine Außenstelle noch eine Hochschulgruppe bestehen. Kontaktpersonen stellen eine Verbindung zwischen den Studierenden vor Ort und dem Verein dar, ohne darüber hinaus zur Wahrnehmung sozialer und kultureller Tätigkeiten angehalten zu sein wie Hochschulgruppen bzw. vor allem Außenstellen.

9.3 Allgemeine Zuständigkeit des Vorstandes

Fragen, die Verfassung, Organisation, Finanzierung und Mitwirkung von Hochschulgruppen bzw. Betreuung von Kontaktpersonen betreffen, werden vom Vorstand von Fall zu Fall in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Statuts entschieden.



10. Finanzen

10.1 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen der sh.asus setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, aus den Beiträgen der öffentlichen Körperschaften, aus Spenden sowie aus gelegentlicher kommerzieller Tätigkeit. Die Einkünfte der Tätigkeiten bzw. Überschüsse jedweder Art dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, auch nicht in indirekter oder zeitversetzter Form. Es ist untersagt, die Vereinsmittel für Zwecke, die keine Grundlage in diesem Statut haben, zu gebrauchen.

10.2 Verwaltung der Landesbeiträge

Die Landesbeiträge werden unter Befolgung der Bestimmungen der Finanzordnung von der Geschäftsstelle verwaltet.

10.3 Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt das Finanzwesen der sh.asus und ist Zuständigkeit des Vorstandes. Ihre Umsetzung erfolgt durch die Praxis von Vorstand und Geschäftsstelle.

11. Vereinsbücher

- a) Es werden folgende Bücher geführt: Buch der Vereinsmitglieder, Buch der Versammlungen und Beschlüsse des Ausschusses, Buch der Beschlüsse des Vorstandes, Buch der Beschlüsse des/der Kontrollbeauftragten, Buch der Akte des Ehemaligenrates.
- b) Die Bücher können auf digitalem Wege angelegt und geführt werden und beinhalten auch die Protokolle der Sitzungen des jeweiligen Organs. Ihre Verwaltung ist Zuständigkeit des Vorstandes.

12. Statutenänderung, Änderung der Finanzordnung und Vereinsauflösung

12.1 Statutenänderung

- a) Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Der Antrag auf Statutenänderung kann vom Vorstand oder von drei in den Ausschuss delegierten Mitgliedern eingebracht werden.
- b) Eine Änderung des Statuts darf niemals als Dringlichkeitsantrag gestellt werden und ist bei Annahme immer erst in der folgenden Sitzung anwendbar.

12.2 Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung kann vom Vorstand mittels absoluter Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder geändert werden. Die Änderung der Finanzordnung erfolgt in Rücksprache mit der für Finanzfragen zuständigen Person in der Geschäftsstelle.

v.L

12.3 Vereinsauflösung

- a) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der in den Ausschuss delegierten Mitgliedern, um als angenommen gelten zu können. Vor der Abstimmung im Ausschuss ist durch den Vorstand das Gutachten des Ehemaligenrates einzuholen.
- b) Der Ausschuss beschließt, wem das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung zufällt. Es muss sich jedenfalls um eine Körperschaft des Dritten Sektors handeln.
- c) Nachdem der Ausschuss die Auflösung des Vereins beschlossen hat, gibt der/die Vorsitzende diesen Beschluss allgemein bekannt, ist für die sachgemäße Abwicklung des Vereins und dessen Vermögens verantwortlich und bleibt bis zum Abschluss der damit verbundenen Tätigkeiten geschäftsführend im Amt.

13. Schlussbestimmung und Auslegung des Statuts

- a) Für alles, was nicht ausdrücklich im vorliegenden Statut geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017 aktueller Fassung Anwendung, insbesondere jene Bestimmungen, die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen.
- b) Bei Unklarheiten in der Umsetzung der Bestimmungen des Statuts obliegt deren Auslegung dem Vorstand. Mit einfacher Mehrheit der Stimmen kann der Ausschuss die Auslegung des Vorstandes ändern oder aufheben.



14. Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen sind Teil des Statuts.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM STATUT DER sh.asus

§ 1 Anweisungen an Vorstand und Geschäftsstelle. Der Vorstand übernimmt mit Unterstützung der Geschäftsstelle:

- Die Ausarbeitung von Beitrittsformularen, die Art. 2.2 gerecht werden und deren Verteilung an die Außenstellen des Vereins. Aus diesen Formularen muss hervorgehen, dass mit dem Beitritt zur sh.asus vor Ort zugleich die Mitgliedschaft in der Gesamt-sh.asus erklärt wird, was insbesondere für die Außenstellen, die als eigene Vereine verfasst sind, von Bedeutung ist;
- Die Erstellung einer informativen Rundmail an die Außenstellen, die sie zusammenfassend über die neuen, sie betreffenden Regelungen aufklärt und in der sie auf durch die Änderung des Statuts anfallende Verpflichtungen hingewiesen werden;
- Das Verschicken einer Kopie des neuen Statuts an alle Organe der sh.asus und alle Außenstellen des Vereins;
- Die Schaffung der Vereinsbücher, und zwar auf digitalem Wege.

§ 2 Anweisungen an Außenstellen mit Rechtspersönlichkeit. Außenstellen, die eigene Vereine sind, müssen per einmaligem Beschluss ihres Ausschusses die Anerkennung der Inhalte von Art. 8.6 erklären. Die Vorsitzenden der Außenstellen müssen das Statut unterzeichnen und eine digitale Kopie des unterzeichneten Statuts der Geschäftsstelle senden. Der Vorstand der sh.asus stellt den Außenstellen alle für den Anerkennungsbeschluss erforderlichen Dokumente zur Verfügung und erstellt eine Mustererklärung.

§ 3 Anweisung an den Vorstand. Der AK Statut und Geschäftsordnung unterstützt die Außenstellen dabei, ihre Satzung an das neue Statut der sh.asus anzupassen.

§ 4 Inkrafttreten. Das Statut tritt mit Annahme der Änderungen in Kraft. Die neuen bzw. geänderten Bestimmungen des Statuts sind während der Sitzung, bei der das Statut angenommen wird, nicht anwendbar. Die Vereinsorgane werden anlässlich der Neuwahlen während der letzten Ausschusssitzung des Arbeitsjahres 2019 entsprechend der neuen Rechtslage konstituiert.

Die folgenden Ausführungen sind nicht Teil des Statuts.

Ich erkläre hiermit, dass die vorliegende Ausfertigung der Satzung der sh.asus VFG mit jener übereinstimmt, die anlässlich der Vollversammlung – des Ausschusses – vom 20. Juli 2019 wie im Protokoll wiedergegeben, verabschiedet wurde.

DER VORSITZENDE DER SH.ASUS



Matthias von Wenzl, am 23.07.2019